

BELEHRUNG NACH § 12A ARBEITSGERICHTSGESETZ

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12A ArbGG wurde

am _____ in _____

durch _____ erteilt und erklärt.

Ort, Datum

Unterschrift der Partei oder Person, die sie gesetzlich vertritt

Bitte senden Sie uns dieses Formular per E-Mail an kanzlei@stolz-kollegen.de oder per Fax an **0 44 31 / 98 17 709** zu.